

TEXT ZUR VERÖFFENTLICHUNG IN IHREM MITTEILUNGSBLATT



Brüssel, den 12 Januar 2010

Betr.: Informationen über den Heizölsozialfonds für die entsprechende Zielgruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Regelmäßig werden Sie mit Fragen über einen möglichen Zuschuss seitens des ÖSHZ zur Heizölrechnung von Haushalten mit einem geringen Einkommen überhäuft. Um Ihnen bei der Beantwortung zu helfen, haben wir einen neuen Text für Sie entworfen, der die neuen Maßnahmen enthält. Wir möchten Sie bitten, diesen Text in Ihrem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Sie werden dort auch ein Foto (frei von Urheberrechten) mit hoher Auflösung finden, welches Sie dem Text beifügen können. Wir empfehlen Ihnen außerdem, Ihre Telefonnummer anzugeben und Ihre Leser eventuell einzuladen, Ihre Webseite für weitere Infos aufzusuchen.

Außerdem könnten Sie auf die Webseite www.Heizölsozialfonds.be hinweisen. Sie werden dort selbst viele nützliche Links finden, die Sie zu den offiziellen Quellen bezüglich der Bestimmungen und ihrer Anwendung führen werden.

Die Besucher der Webseite werden dort ebenfalls, dank einer benutzerfreundlichen Suchmaschine, die Adresse des nächsten ÖSHZ ermitteln können. Den Besuchern steht auch die gebührenfreie Nummer 0800/90 929 zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen daher, diese in all Ihren Veröffentlichungen anzugeben.

Wir hoffen, dass diese verschiedenen Instrumente Ihnen helfen werden, die Zielgruppe besser über den Heizölsozialfonds zu informieren.

Bis bald!

Véronique Laurent
Stellvertretende Geschäftsführerin

Walter Kuylen
Geschäftsführer



Fonds Social Chauffage
Sociaal Verwarmingsfonds

Zusammenfassung der Bedingungen für den Anspruch auf eine Beihilfe seitens des Heizölsozialfonds

Auf welche Brennstoffe bezieht sich die Beihilfe?

Die Beihilfe bezieht sich auf die Rechnung, die für häusliche Brennstoffe (Heizöl) aus der Zapfsäule oder in großen Mengen (zur Befüllung eines Tanks im Haus), für Heizpetroleum aus der Zapfsäule und für die Hauslieferung von Propangas in großen Mengen (in einem Tank, nicht in Flaschen) bezahlt wurde.

Die Lieferung muss zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2010 erfolgen.

Wer hat Anspruch auf eine finanzielle Zuwendung?

- **Kategorie 1:** Personen, die Anspruch auf einen erhöhten Zuschuss zur Kranken- und Invalidenversicherung haben.
Das zu versteuernde Jahresbruttoeinkommen des Haushalts darf eine Höhe von € 14.887,95 zuzüglich €2.756,15 pro Person zu Lasten* nicht überschreiten.
- **Kategorie 2:** Personen mit einem begrenztem Einkommen, d. h. Haushalte mit einem zu versteuernden Jahresbruttoeinkommen unter oder gleich €14.887,95 (zuzüglich € 2.756,15 pro Person zu Lasten*). Hierbei wird das nicht indexierte Katastereinkommen (x3) aus den Immobilien – außer der Familienunterkunft – berücksichtigt.
- **Kategorie 3:** Verschuldete Personen, die sich in einem Schuldenbegleichungsverfahren gem. Gesetz vom 12.06.1991 über den Verbraucherkredit befinden oder eine kollektive Schuldenregelung gem. Art. 1675-2 ff. Gerichtsgesetzbuch nutzen **und** nicht in der Lage sind die Heizungsrechnung zu bezahlen.

*Damit ein Haushaltsmitglied als Person zu Lasten gilt, muss das Nettojahreseinkommen ohne Familienbeihilfe und Unterhalt für Kinder unter €2.700,- liegen.

Wie hoch ist die Beihilfe?

Für die Kategorien 1, 2 und 3 schwankt die Beihilfe zwischen 14 und 20 Cent je Liter. Die Höhe hängt von dem Rechnungspreis für den Brennstoff ab. Je höher der Preis, desto höher die Beihilfe.

Der Heizölfonds gewährt die Beihilfe für höchstens 1500 Liter je Heizperiode und Familie. Für Personen, die mit Heizöl oder an der Zapfsäule gekauftes Heizpetroleum heizen, hat der Fonds eine Pauschalbeihilfe von 210,- €vorgesehen. Eine einzige Quittung reicht für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe.

Wie beantragen Sie diese Beihilfe?

Der Antrag muss innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung beim ÖSHZ Ihrer Gemeinde eingereicht werden.

Das ÖSHZ wird prüfen:

- ob Sie tatsächlich einer der vorgenannten Kategorien angehören,
- ob Sie tatsächlich einen Brennstoff benutzen, für den ein Anspruch auf Beihilfe besteht,
- ob der Rechnungspreis tatsächlich über dem festgelegten unteren Schwellenwert liegt,
- ob die auf der Rechnung angegebene Adresse mit der Lieferadresse und mit Ihrem üblichen Wohnsitz übereinstimmt.
- Falls Sie den vorgenannten Bedingungen genügen, wird das ÖSHZ auf elektronischem Wege beim FÖD Finanzen Ihre Einkommensdaten sowie die Daten Ihrer Haushaltsmitglieder abfragen und prüfen. Das ÖSHZ wird sich möglicherweise für weitere Auskünfte an Sie wenden.

Das ÖSHZ wird Sie bitten, folgende Unterlagen einzureichen:

- Auf jeden Fall eine Kopie der Lieferrechnung oder des Lieferscheins. Falls Sie in einem Mehrparteienhaus wohnen, sollten Sie sich beim Eigentümer oder beim Hausverwalter eine Kopie der Rechnung sowie eine Bescheinigung über die Anzahl der Wohnungen, auf die sich die Rechnung bezieht, besorgen.
- Falls Sie der Kategorie 1 angehören:
Ihren Personalausweis,
Auf Anforderung durch das ÖSHZ einen Nachweis über das Einkommen des Haushalts (den letzten Steuerbescheid, den letzten Lohn- oder Gehaltsauszug, die letzte Bescheinigung über eine Sozialleistung, die Sie erhalten haben...).
- Falls Sie der Kategorie 2 angehören:
Ihren Personalausweis,
Auf Anforderung durch das ÖSHZ einen Nachweis über das Einkommen des Haushalts (den letzten Steuerbescheid, den letzten Lohn- oder Gehaltsauszug, die letzte Bescheinigung über eine Sozialleistung, die Sie erhalten haben...).
- Falls Sie der Kategorie 3 angehören:
Die Entscheidung über die Zulässigkeit der kollektiven Schuldenregelung oder eine Bescheinigung der Person, die bei der Schuldenregelung vermittelt.

Wo finden Sie weitere Informationen?

- beim ÖSHZ
- im Internet : www.heizoelfonds.be
- unter der gebührenfreien Nummer : 0800/90 929.

Für weitere Informationen für die PRESSE:

Fonds Social Chauffage asbl - rue Léon Lepages 4 - Geschäftsführer Walter Kuylen -
1000 Bruxelles

E-Mail: info@vf-fc.be

Internet: www.fondschauffage.be

Erkundigen Sie sich
hier!

Haben Sie Anspruch auf eine Heizkostenbeihilfe?



www.fondschauffage.be

Fonds Social Chauffage